

**RUOSS
VÖGELE**

Rechtsanwälte · Attorneys at Law

RVK Webinar zum revidierten Vermittlerrecht

Dr. Alois Rimle

Zürich, 7. November 2023

Übersicht

- Revidiertes Vermittlerrecht
- Was ist Versicherungsvermittlung?
- Wieso sind Versicherungsvermittler reguliert?
- Ungebundene VV und gebundene VV
- Pflichten von ungebundenen und gebundenen VV
- Pflichten von VU nach Branchenvereinbarung «Vermittler»
- Umsetzung der Pflichten

Revidiertes Vermittlerrecht

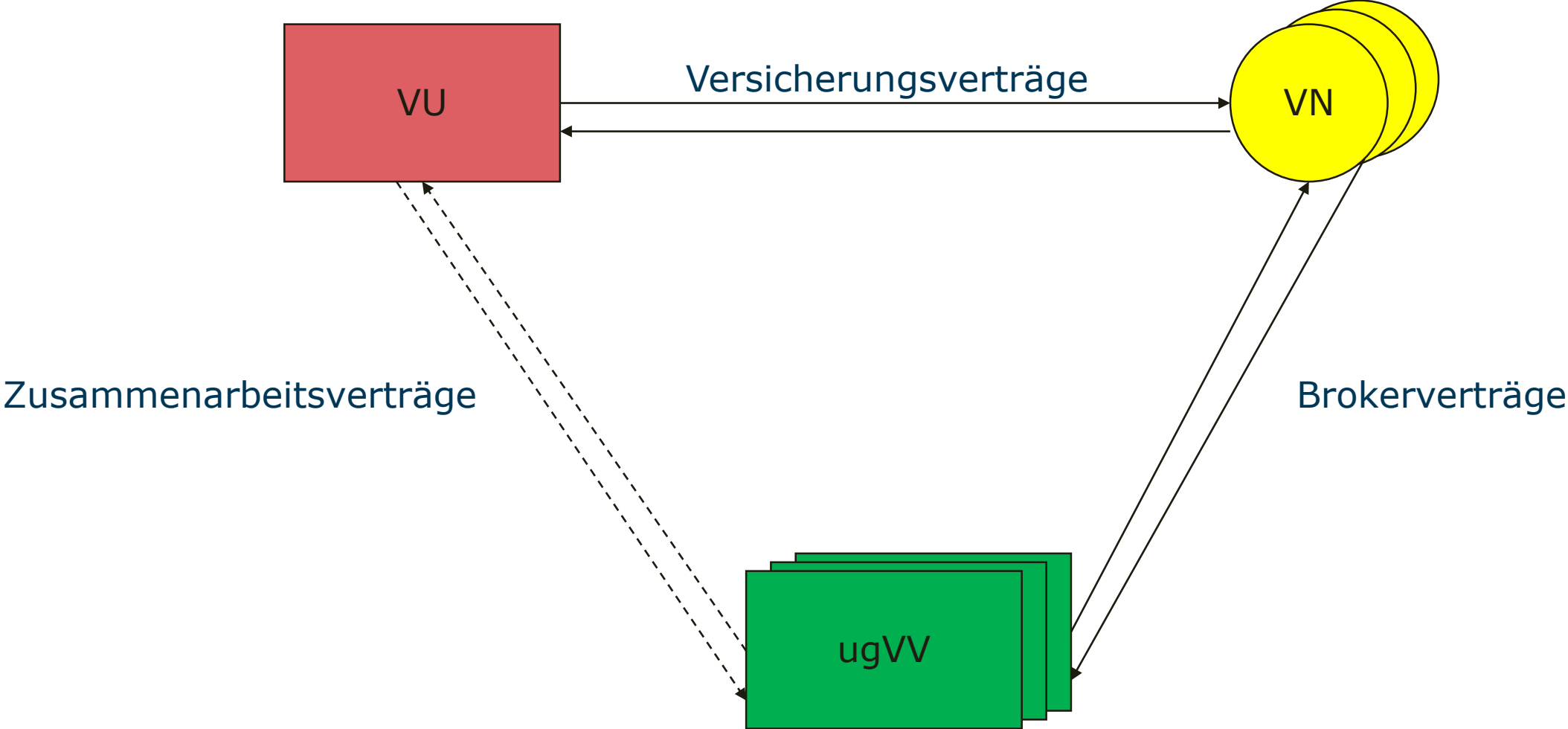
- Revidiertes VAG per 2024:
 - Revision des Vermittlerrechts
 - Gilt für Vermittler privater Versicherungen
- Revidierte Branchenvereinbarung per 1. September 2023
 - Gilt für Krankenversicherer und Krankenzusatzversicherer
 - Ev. Allgemeinverbindlicherklärung 2024

Was ist Versicherungsvermittlung?

- VV sind Personen, die (im Interesse von VU oder anderen Personen) Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen
 - Umfassende Definition, kaum Ausnahmen
 - Technologieneutralität
 - Blosses Weiterleiten ist keine Versicherungsvermittlung
- VV sind Einzelpersonen, Gesellschaften, Mitarbeitende von Gesellschaften
- Vorliegender Fall:
 - Kassen und deren Mitarbeitende können zusätzlich als VV tätig sein
 - Gilt auch bei Kollektivversicherungen (Vermittlung Vertragsbeitritt statt Einzelvertrag)

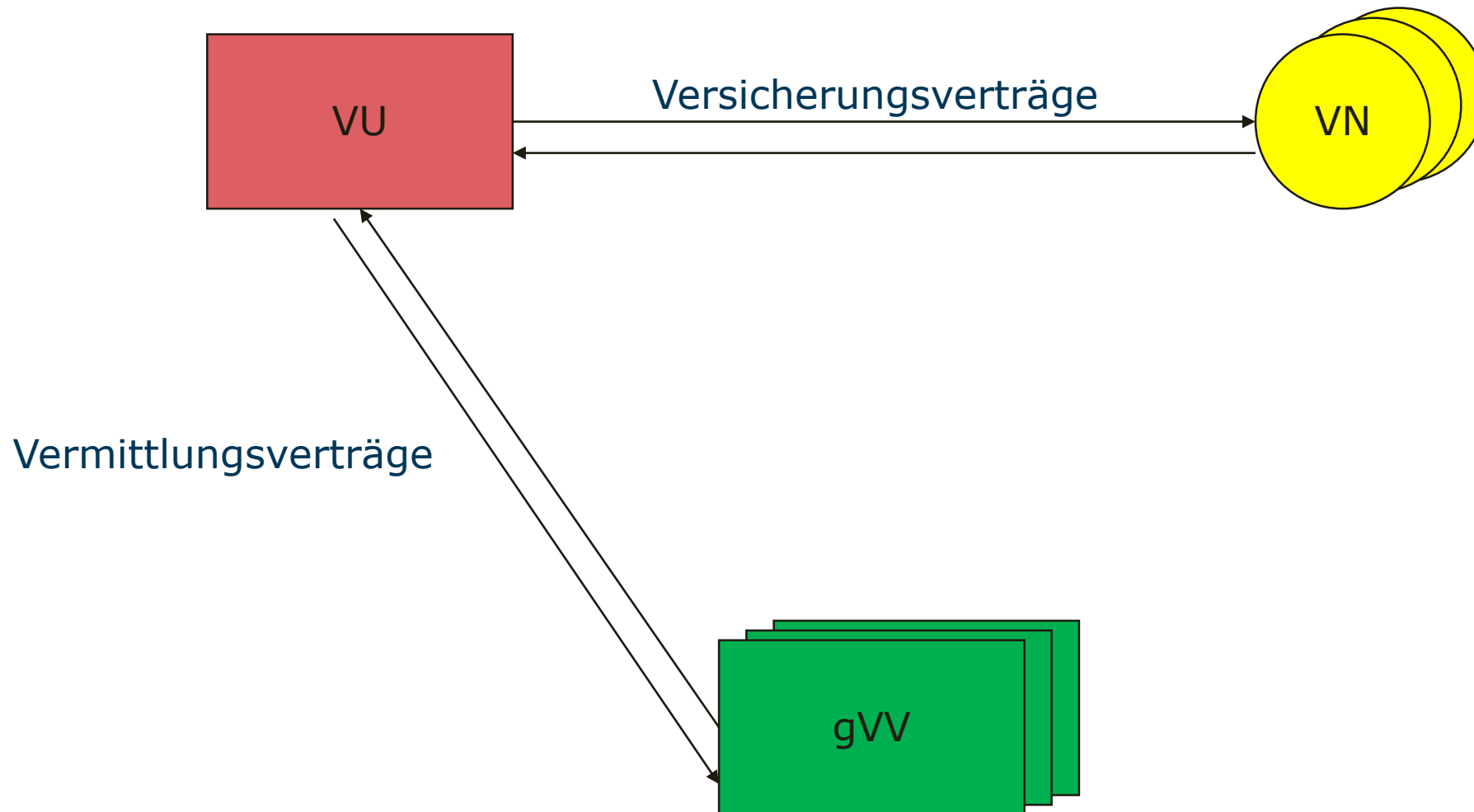
Ungebundene VV und gebundene VV (1)

ugVV



Ungebundene VV und gebundene VV (2)

gVV



Ungebundene VV und gebundene VV (3)

- Vorliegender Fall: Kassen und deren Mitarbeitende vermitteln Versicherungen von Drittversicherern. Ist das nun gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung?
 - Kassen handeln im Auftrag und Interesse des Drittversicherers (keine Produktauswahl)
 - Somit gebundene Versicherungsvermittlung
- Typenzwang: Kein VV darf gleichzeitig als gebundener VV und ungebundener VV tätig sein
- Gebundene VV dürften nicht Produkte aus demselben Versicherungszweig (Konkurrenzprodukte) von verschiedenen VU vermitteln (Vermeidung von Interessenkonflikten)

Pflichten von ungebundenen und gebundenen VV (1)

- Gebundene VV habe weniger Pflichten als ungebundene VV und werden von der FINMA grundsätzlich nur indirekt über das jeweilige VU beaufsichtigt
- Allgemeine Pflichten
 - Kundeninformationspflicht
 - Aus- und Weiterbildung
 - Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Corporate Governance
- Besondere Pflicht des gebundenen VV
 - Auftreten als gebundener VV

Pflichten von ungebundenen und gebundenen VV (2)

- Weitere Pflichten des ungebundenen VV
 - Auftreten als ungebundener VV, ohne Bindung an VU (kein Interessenkonflikt)
 - Registrierungspflicht
 - Offenlegung der Entschädigung
 - Berichterstattungspflicht gegenüber FINMA

Pflichten VU nach Branchenvereinbarung «Vermittler»

- Indirekte Selbstregulierung
- Allgemeinverbindlicherklärung
- Einzelne Pflichten bei Vermittlung von Kranken- und Krankenzusatzversicherung
 - Verbot der Kaltakquise
 - Beratungsprotokoll
 - Beschränkung der Entschädigung

Umsetzung der Pflichten

- Abfassen bzw. Anpassung der Kundeninformation
- Anpassung von Vermittlungsvertrag zwischen Versicherungs- und Vermittlerunternehmen
- Erlass von Weisung durch Vermittlerunternehmen
- Zusätzlich bei Kranken- und Krankenzusatzversicherung
 - Beratungsprotokoll erstellen
 - Anpassung der Provisionsstruktur
 - Dokumentation der Bemühungen
- Vorliegender Fall: Handlungsbedarf bei Drittversicherern und Kassen

Besten Dank

**RUOSS
VÖGELE**